

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen**

**der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund**  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Alexander Badrow,  
- im Folgenden Stadt genannt -

**und**

**dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund**  
vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher,  
- im Folgenden Landkreis genannt -

gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366)

### **§ 1**

#### **Vertragszweck**

1. Mit Inkrafttreten des LNOG M-V am 04.09.2011 sind gemäß § 11 dieses Gesetzes alle zuvor der Hansestadt Stralsund im Rahmen ihrer Kreisfreiheit übertragenen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz bei ihr verbleiben, im Wege der Funktionsnachfolge auf den neugebildeten Landkreis Vorpommern-Rügen übergegangen.
2. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln die Stadt und der Landkreis im Sinne von § 12 Abs. 1 LNOG M-V die Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben. Die Abrechnung der zwischen dem 04.09. und 31.12.2011 gebildeten Verwaltungsgemeinschaft ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

### **§ 2**

#### **Vertragsumfang**

1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag umfasst alle zum Stichtag 04.09.2011 für die Erfüllung der übergebenen Aufgaben bestimmten Vermögensgegenstände, Anteile und Rechte im Eigentum der Stadt sowie Verträge, die mit der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen, einschließlich der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (Kommunalvertrag), soweit nicht eine Rückübertragung der entsprechenden Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag stattgefunden hat.
2. Er bestimmt den für die Überlassung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V vom Landkreis an die Stadt zu leistenden Wertausgleich.
3. Weiterhin sind alle Rechtsfolgen erfasst, die mit der Vermögensauseinandersetzung nach LNOG M-V im Zusammenhang stehen und für die Parteien bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erkennbar und regelungsbedürftig sind.

### § 3

#### Bewertungsgrundsätze

1. Die Übertragung der Vermögensgegenstände gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. Die Regelungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung des § 5 KommDoppikEG M-V werden angewendet und bei der Wertermittlung berücksichtigt.
2. Ausgangspunkt für die Ermittlung des für ein Gebäude oder einen beweglichen Gegenstand zu leistenden Wertausgleichs ist der Restbuchwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes abzgl. der auf ihm lastenden Sonderposten und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V. Mit dem Wertausgleich sollen die auf dem Vermögensgegenstand ruhenden Lasten und das noch gebundene Eigenkapital ausgeglichen werden.
3. Die Ermittlung des für ein Grundstück ohne Berücksichtigung der Bebauung zu leistenden Wertausgleichs erfolgt auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte mit Stichtag zum 31.12.2010 bzw. bei Grundstücken, die der Stadt unter Anwendung der Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke übertragen worden sind, nach den Buchwerten.
4. Alle beweglichen Sachen und Rechte im Eigentum oder Besitz der Stadt, die im Zuge des Aufgabenübergangs dem Landkreis übergeben oder faktisch von ihm zur Aufgabenerfüllung in Gebrauch genommen wurden, werden durch Inventarlisten erfasst, die den Vertragsparteien vorliegen.
5. Zur Vereinfachung der Ermittlung des Wertausgleichs von typisiertem Inventar oder Inventargruppen (Einzelarbeitsplätze, Klassenraumausstattung) werden im gegenseitigen Einvernehmen Pauschalen vereinbart.
6. Der Wertausgleich für die fachspezifische Ausstattung im Verwaltungsbereich (Gesundheitsamt, Rettungsleitstelle) erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen auf Basis von einzelfallbezogen ermittelten Pauschalen.
7. Im Bereich der Beruflichen Schule wird der Wertausgleich für Fachkabinette und die Kfz-Werkstatt nach inventarspezifischen Grundsätzen ermittelt und vereinbart.
8. Übertragene Vermögensgegenstände werden aufgrund der monats- und nicht tagesgenauen Abschreibung im Buchwerk der Stadt mit dem Restbuchwert zum 31.08.2011 für den Wertansatz bezogen auf den 04.09.2011 in Ansatz gebracht.

### § 4

#### Immobilien

##### 1. Eigentumsübertragung von Grundstücken

Folgende Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stadt sind bis zum 04.09.2011 ausschließlich für Aufgaben genutzt worden, die durch das LNOG M-V auf den Landkreis übergegangen sind. Die Parteien sind sich daher einig, dass die Eigentumsrechte an den unter Ziffer 1.1. und 1.2. aufgeführten in Stralsund belegenen Grundstücken als Rechtsfolge des

Aufgabenübergangs entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V zu den nachstehenden Bedingungen von der Stadt an den Landkreis übertragen werden.

### 1.1. Verwaltungsliegenschaften

1.1.1. Stralsund, Knieperdamm 3, Abt. Gesundheits-, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 12, Flurstück 99/1 mit 1.160 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 2149,

Bewertung auf der Grundlage der Aufgabenübertragung

Grundstück 162.400,00 €

Gebäude 188.536,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt 350.936,00 €

1.1.2. Stralsund, Marienstr. 1, Amt für Jugend, Familie und Soziales

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 28, Flurstück 31/7 mit 585 m<sup>2</sup>, Flurstück 35 mit 1.625 m<sup>2</sup> und 32/8 mit 130 m<sup>2</sup>,

Grundbuch von Stralsund, Blatt 8576, 6724 und 15565

Bewertung: Bewertung auf der Grundlage des Alteigentums

Grundstück 257.400,00 €

Gebäude 411.330,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt 668.730,00 €

### 1.2. Liegenschaften mit schulischer Nutzung

1.2.1. Stralsund, Vilmer Weg 1 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück 25/7 mit 2.892 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 12569

Bewertung nach verbilligtem Kauf mit Nutzungsvereinbarung

Grundstück 13.307,00 €

Gebäude 45.989,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt 59.296,00 €

a) Das Grundstück unterliegt hinsichtlich der Nutzung als Berufsschule gemäß dem Ersterwerbsvertrag zwischen Stadt als Ersterwerberin und der Bundesrepublik Deutschland als Verkäuferin vom 31.12.1994 (UR 5802/94 des Notars Gebhard Müller, Ribnitz-Damgarten, als Anlage 1 zu diesem Vertrag) einer Zweckbindung von wenigstens 20 Jahren seit dem Eigentumserwerb durch die Stadt. Die Zweckbindung endet frühestens am 31.12.2017.

b) Die Stadt legt dem Landkreis als Funktionsnachfolger sämtliche von ihr in dem Grundstückskaufvertrag übernommenen Verpflichtungen auf, insbes. die Regelungen des § 5 des Kaufvertrages vom 31.12.1994, mit der Maßgabe, dass auch alle weiteren Funktionsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind. Der Landkreis übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Stadt als Ersterwerberin. Durch die zweckbestimmte Übertragung des Grundstücks an den Landkreis wird die Stadt von ihren vertraglichen Rechten und Pflichten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland frei. Die Schuldübernahme des Landkreises nach diesen vertraglichen Regelungen bedarf der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock.

c) Soweit die Regelungen in dem Grundstückskaufvertrag nach Buchst. a) nicht entgegenstehen gelten im Übrigen für die Übertragung die Bedingungen in Ziffer 1.3.

1.2.2. Stralsund, Zur Sternschanze 26 (Turnhalle)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück 25/25 mit 4.778 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 13574

Bewertung nach Aufgabenübertragung unter Berücksichtigung des Zuordnungsbescheides

Grundstück	0,00 €
Gebäude	0,00 €
Ausgleichsbetrag gesamt	0,00 €

a) Das Grundstück unterliegt hinsichtlich der Nutzung als Sportanlage gemäß Ziff. 5.2.1 des Zuordnungsbescheids in der Fassung des Änderungsbescheides zum Bescheid vom 28.01.1993 über die Feststellung der Zuordnung einer ehemals volkseigenen Liegenschaft vom 02.11.1995 (Anlage 2 a) und b)), erlassen durch die Oberfinanzdirektion Rostock einer Zweckbindung von 20 Jahren seit dessen Bestandskraft. Die Übertragung des Grundstücks von der Stadt an den Landkreis erfolgt aufgrund der gesetzlichen Funktionsnachfolge nach Ziff. 5.2.2 des Zuordnungsbescheides vom 02.11.1995 unentgeltlich. Die Zweckbindung endet damit am 01.11.2015.

b) Die Stadt legt dem Landkreis als Funktionsnachfolger sämtliche von ihr in dem Einigungsprotokoll vom 02.11.1995 übernommenen Verpflichtungen auf, insbes. die Regelungen der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4. mit der Maßgabe, dass auch alle weiteren Funktionsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind. Der Landkreis übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Stadt als Ersterwerberin. Durch die zweckbestimmte Übertragung des Grundstücks an den Landkreis wird die Stadt von ihren vertraglichen Rechten und Pflichten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland frei. Die Schuldübernahme des Landkreises nach diesen vertraglichen Regelungen bedarf der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock.

1.2.3. Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 125 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 8, Flurstück 17/138 mit 4.000 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 6498

Bewertung auf der Grundlage der Aufgabenübertragung

Grundstück	240.000,00 €
Gebäude	343.499,00 €
Ausgleichsbetrag gesamt	583.499,00 €

1.2.4. Stralsund, Lübecker Allee 4 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/45 mit 2.397 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 9544

Flurstück 465/0 mit 75.481 m<sup>2</sup> dav. ca. 4.280 m<sup>2</sup> für Parkplatz und Zufahrt

Grundbuch von Stralsund, Blatt 6540

Bewertung

Grundstück	434.005,00 €
Gebäude	2.853.026,00 €
Ausgleichsbetrag gesamt	3.287.031,00 €

1.2.5. Stralsund, A – Zweig - Str. 160 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 8, Flurstück 17/137 mit 21.944 m<sup>2</sup> davon ca. 7.664 m<sup>2</sup>,

Grundbuch von Stralsund, Blatt 6498

Bewertung auf der Grundlage der Aufgabenübertragung

Grundstück	459.840,00 €
Gebäude	289.163,00 €
Ausgleichsbetrag gesamt	749.003,00 €

1.2.6. Der vom Landkreis an die Stadt zu leistende Wertausgleich aus der Eigentumsübertragung von Grundstücken einschließlich der Gebäude beträgt gemäß Anlage 3 insgesamt

**5.698.495,00 €.**

1.3. Modalitäten der Übertragung

1.3.1. Die Parteien erklären ihre Zustimmung zur Eigentumsübertragung (Auflassung) für die vorstehend unter Ziffern 1.1. und 1.2. aufgeführten Grundstücke. Die aufgrund des gesetzlichen Aufgabenübergangs nach § 11 LNOG M-V mit diesem Vertrag von der Stadt an den Landkreis übertragenen Immobilien sind vom Landkreis als Funktionsnachfolger ausschließlich für die Erledigung kreislicher Aufgaben weiter zu nutzen. Für den Fall, dass der Landkreis die Nutzung eines oder mehrerer dieser Immobilien für Zwecke kreislicher Aufgaben innerhalb von zehn Jahren ab dem 01.01.2012 aufgibt, wird für alle vorbenannten Grundstücke zugunsten der Stadt ein Wiederkaufsrecht vereinbart.

1.3.2. Der Landkreis verpflichtet sich für den Zeitraum des Bestehens des Wiederkaufsrechts, der Stadt eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der Verwaltungsnutzung und etwaige wesentliche Veränderungen im Buchwert eines Gebäudes bzw. Grundstücks zu diesem Zeitpunkt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3.3. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Stadt bedarf der Schriftform und muss binnen einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Anzeige des Wegfalls der Verwaltungsnutzung nach LNOG M-V, erfolgen. Sofern der Landkreis die Veräußerung an Dritte beabsichtigt, verkürzt sich die Frist auf sechs Monate ab Zugang der schriftlichen Anzeige, um den Wiederkauf ordnungsgemäß durch die zuständigen Gremien der Stadt beschließen zu lassen.

1.3.4. Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechts vereinbaren die Parteien als Kaufpreis den jeweils für das Grundstück und das Gebäude nach den gleichen Grundsätzen wie in diesem Vertrag ermittelten Wert zum Zeitpunkt der Rückübergang, hilfsweise den aktuellen Buchwert. Der Landkreis ist verpflichtet, das Grundstück frei von Rechten Dritter an die Stadt zurück zu übereignen, sofern solche nicht bereits von der Stadt übernommen worden sind.

1.3.5. Sofern der Landkreis die Nutzung einer Immobilie für kreisliche Aufgaben innerhalb des unter 1.3.1. bezeichneten Zeitraums aufgibt und die Stadt von ihrem Wiederkaufsrecht keinen Gebrauch macht, verpflichtet sich der Landkreis im Falle einer Veräußerung an Dritte den hierdurch erzielten Mehrerlös an die Stadt auszukehren. Dieser Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem auf Basis des entsprechend § 3. ermittelten Restbuchwertes zum Zeitpunkt der Veräußerung und dem erzielten Verkaufserlös.

1.3.6. Zum Vollzug der Eigentumsübertragung von der Stadt an den Landkreis anfallende und notwendige Vermessungskosten werden hälftig durch die Stadt und den Landkreis getragen.

1.3.7. Zum 01.01.2012 gelten jeweils Besitz, Gefahr, Lasten, Nutzungen, alle mit dem jeweiligen Grundstück verbundenen Rechte sowie gesetzlichen Verpflichtungen aus der Eigentümerstellung als von der Stadt auf den Landkreis übergegangen, soweit diese nicht ganz oder teilweise zu einem anderen Zeitpunkt durch gesonderte Vereinbarung auf den Landkreis oder im Zuge der Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit übergegangen sind. Zahlungsansprüche im Falle des Wiederkaufs oder der Mehrerlösauskehr werden vier Wochen nach dem grundbuchrechtlichen Vollzug fällig.

## **2. Überlassung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Schaffung des Kreissitzes in der Stadt**

Folgende Grundstücke

1. Stralsund, Platz des Friedens (Sportplatz)

Gemarkung Stralsund, Flur 58, Flurstück 12/2 mit 13.385 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 7232

und

2. Stralsund, Platz des Friedens (Teilfläche zwischen 12/2 und 12/22)

Gemarkung Stralsund, Flur 58, Flurstück 12/41 mit 9.834 m<sup>2</sup>, davon ca. 800 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 13353

stehen im Eigentum der Stadt und dienten bis zum 04.09.2011 ausschließlich kommunalen Zwecken. Eine Übertragungspflicht nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V besteht daher nicht.

Nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.08.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-06-0527) und der Kreistage des Landkreises Nordvorpommern (Beschluss-Nr. 185/11 vom 11.07.2011) und des Landkreises Rügen (Beschluss-Nr. 5 WP KT 214-10/11 vom 21.07.2011) sowie der Vereinbarung über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 02.05.2012 ist das oben genannte Grundstück dem Landkreis zur Schaffung von Parkflächen und sonstiger Bebauung im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes am Carl-Heydemann-Ring 67 als Kreisverwaltungsgebäude überlassen worden.

Die Vertragsparteien vereinbaren hierzu den gesonderten Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über einen Zeitraum von 99 Jahren zu einem jährlichen Erbbauzins in Höhe von 3 % des Verkehrswertes auf der Basis des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses vom 21. Juni 2012 mit einem Verkehrs- bzw. Marktwert in Höhe von 397.000,00 €). In dem Erbbaurechtsvertrag wird dem Landkreis eine Kaufoption eingeräumt, die er ab dem vierten Jahr der notariellen Beurkundung ausüben kann.

Im Gegenzug hat der Landkreis in der Vereinbarung über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 02.05.2012 auf seinen Anspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V auf Übertragung des Grundstücks

Stralsund, Dänholm (Sportplatz)

Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück 25/42 mit 30.322 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 13574

verzichtet.

### 3. Mitnutzung von Liegenschaften im Eigentum der Stadt durch den Landkreis

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften bzw. Gebäude wurden zum Stichtag 04.09.2011 überwiegend für kommunale Aufgaben genutzt. Soweit Aufgaben nach § 11 LNOG M-V auf den Landkreis übergegangen sind, erfolgt deren Mitnutzung ab dem 01.01.2012 zur Weiterführung der Aufgabenerfüllung im nachfolgend beschriebenen Umfang. Die Mitnutzung der Räume in städtischen Gebäuden durch den Landkreis wird pauschal mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/m<sup>2</sup>/Monat zzgl. der anteiligen Nebenkosten bewertet und abgerechnet. Bei Reduzierung des Umfangs oder Aufgabe der Mitnutzung erfolgt die Änderung der Berechnung des Nutzungsentgelts ab dem jeweils darauf folgenden Monat.

#### 3.1. Stralsund, Schillstr. 5 – 7

a) Grund der Mitnutzung: Abt. Umweltschutz und Ausländerangelegenheiten

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 2.954,56 m<sup>2</sup>, davon durch den Landkreis 333,81 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 333,81 m<sup>2</sup> = 1.001,43 €/Monat

#### 3.2. Fährwall 18

Gesamtnutzfläche Fährwall 18 = 3.503,32m<sup>2</sup>

##### 3.2.1 Rettungsdienst

a) Grund der Mitnutzung: Rettungsdienst

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 559,85 m<sup>2</sup>, davon durch den Landkreis 515,35 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 515,35 m<sup>2</sup> = 1.546,05 €/Monat

##### 3.2.2. Leitstelle

a) Grund der Mitnutzung: Leitstelle

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 69,06 m<sup>2</sup>, davon durch den Landkreis 69,06 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 69,06 m<sup>2</sup> = 207,18 €/Monat

#### 3.3. Stralsund, Wiesenstr. 9

a) Grund der Mitnutzung: Jugendgerichtshilfe, Kommunaler Sozialdienst

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 2.061,29 m<sup>2</sup>, davon durch den Landkreis 270,77 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 270,77 m<sup>2</sup> = 812,31 €/Monat

#### 3.4. Andershof, Greifswalder Chaussee 65

a) Grund der Mitnutzung: Volkshochschule, Außenstelle Andershof

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 2.709,91m<sup>2</sup>, davon durch den Landkreis 1.329,66 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 1.329,66 m<sup>2</sup> = 3.988,98 €/Monat

#### 3.5. Stralsund, Badenstr. 13

a) Grund der Mitnutzung: Kreismedienstelle

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 55,42 m<sup>2</sup>, davon durch den Landkreis 25,00 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 25,00 m<sup>2</sup> = 75,00 €/Monat

#### 4. Mitnutzung von auf den Landkreis zu übertragenden Grundstücken durch die Stadt

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften bzw. Gebäude wurden zum Stichtag 04.09.2011 überwiegend für Aufgaben genutzt, die nach § 11 LNOG M-V von der Stadt auf den Landkreis übergegangen sind. Die fortgesetzte Mitnutzung erfolgt durch die Stadt ab dem 01.01.2012 zur kommunalen Aufgabenerfüllung im nachfolgend beschriebenen Umfang bis zur Genehmigung dieses Vertrages unentgeltlich. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages zahlt die Stadt für die Mitnutzung im nachfolgend beschriebenen Umfang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/m<sup>2</sup>/Monat. Die anteiligen Nebenkosten werden dem Landkreis mit Wirkung vom 01.01.2012 durch die Stadt gezahlt. Bei Reduzierung des Umfangs oder Aufgabe der Mitnutzung erfolgt die Änderung der Berechnung des Nutzungsentgelts ab dem jeweils darauf folgenden Monat.

##### 4.1. Stralsund, Marienstr. 1

a) Grund der Mitnutzung: Abt. für soziale Angelegenheiten (Wohngeldstelle)

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 1.881,05 m<sup>2</sup>, davon die Stadt 291,13 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 291,13 m<sup>2</sup> = 873,39 €/Monat

##### 4.2. Stralsund, Arnold-Zweig-Str. 160

a) Grund der Mitnutzung: Sonderpädagogisches Förderzentrum

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 3.021,16 m<sup>2</sup>, davon durch die Stadt 1.153,60 m<sup>2</sup>

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 1.153,60 m<sup>2</sup> = 3.460,80 €/Monat

#### 5. Nutzung der durch die Stadt angemieteten Liegenschaften

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften wurden durch die Stadt angemietet und ausschließlich für Aufgaben genutzt, die aufgrund von § 11 LNOG M-V ab dem 04.09.2011 auf den Landkreis übergegangen sind. Nach Zustimmung der Vermieterseite zum Mieterwechsel ist der Landkreis in folgende Mietverhältnisse eingetreten:

##### 5.1 Stralsund, Frankendamm 5

Mietvertrag zwischen der Stadt und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19/29.10.1998.

Der Vermieter hat der Rechtsnachfolge am 13.12.2011 schriftlich zugestimmt.

Die Übergabe an den Landkreis ist am 01.01.2012 erfolgt.

Besonderheit: Bis auf Weiteres Mitnutzung durch die Stadt auf Grundlage Untermietvertrag

a) Grund der Mitnutzung: Abteilung Liegenschaften und Beauftragte des Oberbürgermeisters

b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 776,63 m<sup>2</sup>, davon durch die Stadt in Untermiete 238,11 m<sup>2</sup>

Untermiete 2,05 €/m<sup>2</sup> x 238,11 m<sup>2</sup> = 488,13 €/Monat.

## 5.2. VHS - Friedrich-Engels-Straße 28

Mietvertrag zwischen der Stadt und der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH vom 11.04.2005.

Der Vermieter hat der Rechtsnachfolge am 09.11.2011 schriftlich zugestimmt.

Die Übergabe an den Landkreis ist am 01.01.2012 erfolgt.

### **§ 5 Bewegliches Vermögen**

#### **1. Inventar der gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V übertragenen Liegenschaften**

##### 1.1. Verwaltungsliegenschaften

###### 1.1.1. Allgemeine Büroausstattung

Aufgrund gesetzlicher Funktionsnachfolge sind mit Ende der Rückabordnung im Zuge der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft am 01.01.2012 insgesamt 178 Beschäftigte mit ihren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsplätzen vom Landkreis übernommen worden.

Die Arbeitsplatzausstattung ist in folgendem Umfang übernommen worden:

Heilgeiststraße 63 Gutachterausschuss	2
Marienstraße 1	32
Frankendamm 5	31
Knieperdamm 3	21
Schillstr. 5-7	12
Wiesenstr.	6
Fährwall 18 Feuerwehr	6
Fährwall 18 Leitstelle	2
Ausbildungsplätze	3
davon	
- Marienstraße 1	1
- Frankendamm 5	2
<b>Gesamtzahl überlassene Arbeitsplatz-</b> <b>ausstattungen</b>	<b>115</b>

Unberücksichtigt bleiben die Mitarbeiter der Stadt und deren Arbeitsplätze, die bei der AR-GE bzw. im Jobcenter tätig waren. Ausgenommen sind ferner die weiteren nicht vorstehend aufgeführten Arbeitsplätze mit Inventar der Diensträume im Gebäude Schillstraße 5-7. Dieses Inventar verbleibt an Ort und Stelle im Eigentum der Stadt und wird dem Landkreis für die Dauer der temporären Mitbenutzung des Gebäudes zum Dienstgebrauch überlassen.

Zum Ausgleich für die Überlassung der allgemeinen Büroausstattung wird für jeden Arbeitsplatz, d.h. für die Arbeitsplatzausstattung eine allgemeine Pauschale von 550,00 € vereinbart.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Wert der Büroausstattung auf der durchschnittlichen Möblierung einschließlich PC basiert und mit dem Pauschalbetrag angemessen abgegolten ist. Die Büroausstattung ist vom Landkreis bereits in Besitz genommen worden. Das Inventar wurde für die einzelnen Objekte in Listen erfasst.

Der vom Landkreis für die Überlassung der allgemeinen Büroausstattung an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt 115 Arbeitsplatzausstattungen x 550,00 € =

**63.250,00 €.**

#### 1.1.2. Fachspezifische Ausstattung

Für die fachspezifische Ausstattung der übertragenen Verwaltungsliegenschaften wird folgende Regelung vereinbart:

##### a) Stralsund, Knieperdamm 3 (Gesundheitsamt)

Aufgabenspezifisches Inventar

- Ausgleichsbetrag 3.852,00 €

Der vom Landkreis für die Überlassung der fachspezifischen Ausstattung für Verwaltungsaufgaben an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

**3.852,00 €.**

b) Marienstraße 1 - Kein aufgabenspezifisches Inventar.

#### 1.2. Liegenschaften mit schulischer Nutzung

##### 1.2.1. Grundsätze , Pauschalen, Fachkabinette etc.

Für den Bereich Schulen erfolgte eine Pauschalierung der Vermögensbewertung für die Ausstattungsgegenstände.

##### 1.2.2. Gebäudeausstattung

##### a) Stralsund, Vilmer Weg 1 (Berufsschule)

aa) Schulinventar und Mobiliar

- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen

- Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung

- Ausgleichsbetrag: 54.254,72 €

bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume

- Ausgleichsbetrag: 17.550,00 €

##### b) Stralsund, Zur Sternschanze 26 (Turnhalle)

aa) Schulinventar und Mobiliar

- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen

- Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung

- Ausgleichsbetrag 0,00 €

bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume

- Ausgleichsbetrag 0,00 €

##### c) Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 125 (Berufsschule)

aa) Schulinventar und Mobiliar

- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen

- Behandl  
- Aus  
bb) EDV

d)

- Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
- Ausgleichsbetrag: 65.750,00 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
- Ausgleichsbetrag: 28.363,23 €
  
- d) Stralsund, Lübecker Allee 4 (Berufsschule)
  
- aa) Schulinventar und Mobiliar
- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
- Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
- Ausgleichsbetrag: 61.193,58 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
- Ausgleichsbetrag: 284.905,42 €
  
- e) Stralsund, A – Zweig - Str. 160 (Berufsschule)
- aa) Schulinventar und Mobiliar
- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
- Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
- Ausgleichsbetrag: 32.044,76 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
- Ausgleichsbetrag: 53.800,00 €

1.2.3. Für die angeschafften Lehr- und Unterrichtsmittel der Beruflichen Schule beträgt der Wertausgleich insgesamt 207.097,38 €.

1.2.4. Der vom Landkreis für die Überlassung der Ausstattung und des fachspezifischen Inventars der Berufsschule an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

**804.959,09 €.**

## **2. Überlassenes Inventar sonstiger Liegenschaften**

### 2.1. VHS Friedrich-Engels-Straße 28

- a) Schulinventar und Mobiliar
- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
- Ausgleichsbetrag: 13.850,00 €
- b) Aufgabenspezifisches Inventar/Fachunterrichtsräume
- Ausgleichsbetrag: 5.000,00 €

### 2.2. VHS Nebenstelle Greifswalder Chaussee 65a

- a) Schulinventar und Mobiliar
- Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
- Ausgleichsbetrag: 17.150,00 €
- b) Aufgabenspezifisches Inventar/Fachunterrichtsräume
- Ausgleichsbetrag: 23.500,00 €
  
- c) Der vom Landkreis für die Überlassung der Ausstattung und des Inventars des vorgenannten Gebäudes an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

59.500,00 €.

2.3. Frankendamm 5

Die allgemeine Büroausstattung ist mit der Pauschale gem. § 5 Ziffer 1.1.1. abgegolten. Aufgabenspezifisches Inventar wurde nicht übergeben.

2.4. Heilgeiststraße 63 - Gutachterstelle

Die allgemeine Büroausstattung ist mit der Pauschale gem. § 5 Ziffer 1.1.1. abgegolten. Aufgabenspezifisches Inventar wurde nicht übergeben.

2.5. Fährwall 18 (Rettungsleitstelle)

Die allgemeine Büroausstattung ist mit der Pauschale gem. § 5 Ziffer 1.1.1. abgegolten. Aufgabenspezifisches Inventar

- Gebrauchs-/Restbuchwert: 26.827,51 €

Der vom Landkreis für die Überlassung des aufgabenspezifischen Inventars des vorgenannten Gebäudes (Fährwall 18) an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

0,00 €.

2.6 Schillstraße 5-7 (Verwaltungsliegenschaft)

Die allgemeine Büroausstattung verbleibt gemäß Ziffer 1.1.1. im Eigentum der Stadt zur späteren Weiternutzung an Ort und Stelle.

**3. Gesamtausgleichsbetrag für Inventar und Ausstattung**

Der vom Landkreis für die Überlassung von Mobiliar, Ausstattung und fachspezifischem Inventar an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

931.561,09 €.

§ 6

**Kraftfahrzeuge**

**1. Kraftfahrzeuge und weitere Ausrüstung des Rettungsdienstes**

1.1. Die bis zum 04.09.2011 durch § 6 Abs. 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz (RDG M-V) der Stadt übertragene Trägerschaft für den öffentlichen Rettungsdienst ist aufgrund von § 11 Abs. 1 LNOG M-V auf den neu gebildeten Landkreis übergegangen. Im Zuge dieser Funktionsnachfolge wurden dem Landkreis durch die Stadt ab dem 01.01.2012 folgende für den Rettungsdienst beschaffte Kraftfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände zur Aufgabenwahrnehmung übergeben:

a) 3 KTW (Krankentransportwagen)

		Fst.-Nr.	Restbuchwert	Wertausgleich
HST-20018	Daimler-Chrysler	WDB9026611R618228	1,00 €	0,00 €
HST-20023	Daimler-Chrysler	WDB9026611R602656	1,00 €	0,00 €
HST-BF 375	Daimler-Benz	WDB9066311S506599	60.626,13 €	0,00 €

b) 4 RTW (Rettungstransportwagen)

		Fst.-Nr.	Restbuchwert	Wertausgleich
HST-BF 350	Daimler-Benz	WDB9066331S315982	46.020,14 €	0,00 €

HST-BF  
HST  
Hf

HST-BF 360	Daimler-Benz	Fst.-Nr. WDB9066331S402792	54.979,33 €	0,00 €
HST-BF 370	Daimler-Benz	Fst.-Nr. WDB9066331S399902	54.979,33 €	0,00 €
HST-20016	Daimler-Chrysler	Fst.-Nr. WDB9036621R353490	1,00 €	0,00 €

c) 3 NEF (Notarzteinsatzfahrzeuge)			Restbuchwert	Wertausgleich
HST-20017	Daimler-Chrysler	Fst.-Nr. WDF63819413497916	1,00 €	0,00 €
HST-20024	AUDI A6 Allroad	Fst.-Nr. WAUZZZ4B95NO28139	5.544,89 €	0,00 €
HST-20025	AUDI A6 Allroad	Fst.-Nr. WAU7774B45NO28131	5.544,89 €	0,00 €

d) Der Restbuchwert für die Kraftfahrzeuge beträgt insgesamt 227.698,71 €.

e) Die inventarisierte Auflistung der Fahrzeugausrüstung ist in der Bewertung der oben aufgeführten Einsatzfahrzeuge berücksichtigt.

1.2. Der vom Landkreis für die Übereignung der vorgenannten Fahrzeuge und Ausrüstung des Rettungsdienstes an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

**0,00 €.**

1.3. Die Übergabe der Kraftfahrzeuge erfolgte am 18.01.2012. Die Übergabeprotokolle liegen beiden Vertragsparteien vor. Die Ummeldung von der Stadt auf den Landkreis erfolgte am 15.02.2012. Das Eigentum an den beweglichen Ausrüstungsgegenständen der Einsatzkraftfahrzeuge sowie dem sonstigen aufgelisteten Inventar geht mit Wirksamwerden dieses Vertrages auf den Landkreis über, das an den Fahrzeugen mit Briefübergabe.

1.4. Die für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bis zur Ummeldung angefallenen anteiligen Versicherungsprämien werden jeweils nach erfolgter Rechnungslegung durch die Stadt vom Landkreis erstattet. Die Stadt ist berechtigt, Abschläge vor Schlussrechnung durch den KSA zu verlangen. Das Gleiche gilt für den Ausgleich von Aufwendungen, die der Stadt zwischen dem Zeitpunkt der Besitzverschaffung und der Übereignung durch die Nutzung in Verantwortung des Landkreises entstanden sind.

## **2. Geleaste Kraftfahrzeuge**

### **2.1. PKW VW Polo HST-118**

Das Kfz wurde von der Stadt im Wege eines Leasingvertrages beschafft und ausschließlich für nach dem LNOG M-V an den Landkreis übergegangene Aufgaben im Gesundheitsamt genutzt.

- Restlaufzeit des Leasingvertrages mit VAG bis 12.01.2013
- Besitzübergabe an Landkreis am 11.04.2012 im Autohaus Dürkop

### **2.2. PKW VW Polo HST-120**

Das Kfz wurde von der Stadt im Wege eines Leasingvertrages beschafft und ausschließlich für nach dem LNOG M-V an den Landkreis übergegangene Aufgaben im Aufgabengebiet Abfallwirtschaft genutzt.

- Restlaufzeit des Leasingvertrages mit VAG bis 12.01.2013
- Besitzübergabe an Landkreis am 02.01.2012

### **2.3. PKW VW Polo HST-128**

Das Kfz wurde von der Stadt im Wege eines Leasingvertrages beschafft und ausschließlich für nach dem LNOG M-V an den Landkreis übergegangene Aufgaben im Sozialamt genutzt.

- Restlaufzeit des Leasingvertrages mit VAG bis 09.03.2013
- Besitzübergabe an Landkreis am 11.04.2012 im Autohaus Dürkop

2.4. Alle Leasingverträge bleiben ungekündigt und enden wie jeweils im Leasingvertrag vereinbart. Im Übrigen wird auf die Überlassungsvereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis Bezug genommen, in dem auch die Erstattung der Kosten aus den Leasingverträgen durch den Landkreis und die fortbestehende Versicherung der Fahrzeuge durch die Stadt über den KSA geregelt sind. Es handelt sich um folgende Verträge:

- betr. Pkw VW POLO, amtl. Kennzeichen HST-SV 118 vom 27.03.2012
- betr. Pkw VW POLO, amtl. Kennzeichen HST-SV 120 vom 08.02.2012
- betr. Pkw VW POLO, amtl. Kennzeichen HST-SV 128 vom 27.03.2012

2.5. Die drei vorstehend unter Ziffer 2.1. - 2.3. aufgeführten Leasingfahrzeuge sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu behandeln. Der Landkreis haftet für alle Folgen, die der Stadt durch unsachgemäße Benutzung und verspätete Rückgabe durch den Landkreis entstehen. Der Landkreis verpflichtet sich, die jeweiligen Fahrzeuge zum Ende Vertragslaufzeit unaufgefordert an die Stadt oder den Leasinggeber herauszugeben. Die Stadt haftet nicht gegenüber dem Landkreis für die Zulässigkeit der Überlassung im Verhältnis zum Leasinggeber.

### **3. Nicht vom Landkreis übernommene Kraftfahrzeuge**

Soweit Kraftfahrzeuge ausschließlich für die Erfüllung der nach dem LNOG M-V übergebenen Aufgaben durch die Stadt beschafft wurden und zu dienen bestimmt sind, aber über Ziffer 1. und 2. hinaus nicht vom Landkreis benötigt bzw. übernommen werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadt. Der Landkreis verzichtet insoweit auf eine Übertragung nach § 12 LNOG M-V, die Stadt auf eine Übernahme gegen Wertausgleich.

## **§ 7**

### **Übertragungen von Gesellschaftsanteilen und Betriebsgrundstücken**

#### 7.1. Nahverkehr

Nach Bildung des Landkreises und Aufhebung der Kreisfreiheit der Stadt aufgrund des LNOG M-V ist die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V auf dem Gebiet der Stadt am 04.09.2011 von der Stadt auf den Landkreis übergegangen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag enthält wesentliche Eckpunkte des vom Landkreis für die Zeit ab dem 01.01.2012 gemäß § 12 Abs. 1 LNOG geschuldeten Wertausgleichs. Die Abrechnung des ÖPNV-Defizits für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Für diese ist § 5 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 167 Kommunalverfassung M-V über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt und dem Landkreis vom 05.09.2011 maßgebend.

Die Stadt hat zur Durchführung des straßengebundenen Personennahverkehrs die mit notariellem Vertrag vom 26.01.1994 gegründete SWS Nahverkehr GmbH als Tochterunternehmen der stadt eigenen SWS Stadtwerke Stralsund GmbH beauftragt und zuletzt zu diesem Zweck unter dem 29.06./03.08.2007 mit der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH einen Betrauungsvertrag für Tätigkeiten im straßengebundenen ÖPNV geschlossen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gesellschaftsanteile an der SWS Nahverkehr GmbH sowie der Betriebshof Stralsund zum 01.01.2013 durch den Landkreis bzw. einen durch den Landkreis bestimmten Dritten nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge übernommen werden.

Das so genannte „ÖPNV-Vermögen“ verbleibt noch bis zum 31.12.2012 im SWS-Verbund der Stadt. Der Eigentums- und Besitzübergang des ÖPNV-Vermögens an den Landkreis bzw. den Erwerber erfolgt zum 01.01.2013.

#### 7.1.1. Kaufpreise

Der Landkreis bzw. ein von ihm bestimmter Erwerber erwirbt von der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH 100% der Geschäftsanteile der SWS Nahverkehr GmbH und den Betriebshof Lüdershagen zum 01.01.2013. Hinsichtlich der Kaufpreise werden folgende Regelungen vereinbart:

##### a.) SWS Nahverkehr GmbH (Geschäftsanteil)

Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte verpflichtet sich zur Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 589.796,00 € für den Geschäftsanteil an der SWS Nahverkehr GmbH. Der Kaufpreis ist an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH zu leisten. Der Kaufpreis wird am 01.01.2013 fällig und wird verzinslich (1,5 % p.a.) gestundet; längstens bis zum 31.12.2013.

Die Gesellschafteranteile verbleiben bis zum 31.12.2012 bei der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH (SWS).

##### b.) Betriebshof Lüdershagen

Als Kaufpreis für den Betriebshof Lüdershagen bewirkt der Landkreis oder ein von ihm zu benennender Dritter an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH einen Betrag in Höhe von 1.465.000,00 €. Der Kaufpreis wird am 01.01.2013 fällig und wird verzinslich (1,5 % p.a.) gestundet; längstens bis zum 31.12.2013.

Anfallende Finanzierungskosten aus der Ablösung oder Überleitung der bestehenden Darlehen teilen sich Verkäufer und Erwerber.

#### 7.1.2. Verlustausgleich

Bis zum 31.12.2012 wird der zwischen der Stadt und der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH bestehende Betrauungsvertrag fortgeführt. Ab dem 01.01.2013 entfällt der Betrauungsvertrag und der Landkreis ist gehalten, die gesetzeskonforme Finanzierung des ÖPNV in Stralsund eigenständig sicherzustellen.

Der Landkreis erstattet der Stadt oder der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH den bei der SWS Nahverkehr GmbH entstandenen und durch die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH aus-

geglichenen Verlust für das Jahr 2012. Stadt oder SWS weisen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers mit dem Jahresabschluss 2012 die Höhe nach.

Die durch die Stadt oder SWS für das Jahr 2012 geleisteten Zahlungen auf den Verlustausgleich werden ab dem Tag der Ausreichung an die SWS Nahverkehr GmbH mit 1,5 % verzinst. Der Gesamtbetrag ist spätestens am 31.12.2013 fällig.

## 7.2. Entsorgung

Mit der Einkreisung der Stadt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LNOG M-V ist die Aufgabe der Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V auf den Landkreis übergegangen. Zur Sicherstellung der öffentlichen Abfallentsorgungsaufgabe auf dem Gebiet der Stadt und Regelung der Vermögensauseinandersetzung tritt der Landkreis mit dem „Vertrag zur Fortführung des Vertrages über die Abfallwirtschaft“ zum 01.01.2012 anstelle der Stadt in den Vertrag über die Abfallwirtschaft mit der SWS Entsorgungs GmbH unter Verkürzung der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer bis zum 31.12.2015 ein.

Die Stadtwerke Stralsund GmbH und die Nehlsen GmbH & Co. KG haben einen Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen, der im Ergebnis die Übertragung der von der Stadtwerke Stralsund GmbH gehaltenen 51 % der Geschäftsanteile an der SWS Entsorgungs GmbH auf die Nehlsen GmbH & Co. KG gegen einen Kaufpreis von 3.750.000,00 € vorsieht.

Die Umsetzung des Kauf- und Übertragungsvertrages ist davon abhängig, dass der Landkreis der OVVD GmbH beitrifft und die Mechanisch-Biologische Vorbehandlungs-/Ersatzbrennstoffanlage an diese Gesellschaft bis zum 31.12.2012 übertragen wird. Eine weitergehende Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Vertragsparteien findet nur statt, falls der Kauf- und Übertragungsvertrag nicht rechtswirksam wird.

## § 8

### **Rechtsnachfolge in Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen**

#### **1. Versorgungsverträge etc. betreffend Gebäude und Liegenschaften**

Im Zusammenhang mit der Übergabe der nachfolgend aufgeführten Immobilien zur Nutzung ist der Landkreis vor Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nach schriftlicher Erteilung der Zustimmung durch die jeweiligen Vertragspartner der Stadt in folgende Gruppen von Vertragsverhältnissen als Rechtsnachfolger eingetreten:

- a) Versorgungsverträge (Strom, Gas, Elektrizität, Wasser)
- b) Reinigungsleistungen

Die Schlussrechnung aller Vertragsverhältnisse erfolgt gegenüber dem Landkreis im Rahmen der Abrechnung der Nebenkosten der einzelnen Nutzungsverhältnisse, soweit Zeiträume nach dem 01.01.2012 betroffen sind.

Betroffen sind folgende Liegenschaften:

1. Verwaltungsliegenschaften

- 1.1. Stralsund, Knieperdamm 3
- 1.2. Stralsund, Marienstr. 1

2. Liegenschaften mit schulischer Nutzung

- 2.1. Stralsund, Vilmer Weg 1 (Berufsschule)
- 2.2. Stralsund, Zur Sternschanze 26 (Turnhalle)
- 2.3. Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 125 (Berufsschule)
- 2.4. Stralsund, Lübecker Allee 4 (Berufsschule)
- 2.5. Stralsund, A – Zweig - Str. 160 (Berufsschule)

3. Sonstige Liegenschaften

- 3.1. VHS Friedrich-Engels-Straße 28
- 3.2. Frankendamm 5

**2. Gebäudeversicherung**

Alle durch die Stadt bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung (OKV) abgeschlossenen Gebäudeversicherungen bleiben aufgrund ihrer Eigentümerstellung bis zur Eigentumsumschreibung für alle vorgenannten Verwaltungsimmobilien und Schulgebäude unter den Ziffern 1. und 2. bestehen. Die für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bis zur Eigentumsumschreibung anfallenden Versicherungsprämien werden jeweils nach erfolgter Rechnungslegung durch die Stadt vom Landkreis erstattet.

**3. Weitere durch Aufgabenübergang nach LNOG M-V betroffene Verträge und Rechte**

3.1. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung durch die Stadt erworbene und dem Landkreis seit dem 01.01.2012 zur Verfügung gestellte spezifische Software wird einschließlich der damit verbundenen Rechte wie folgt bewertet:

a) Betreuungsbehörde	500,00 €	f) VHS	5.200,00 €
b) Sozial- und Jugendhilfe	1.500,00 €	g) Trinkwasser-Info	500,00 €
c) Ausländerbehörde	1.000,00 €	h) Formulare Jugendamt	500,00 €
d) Waffenverwaltung	500,00 €	i) Gutachterausschuss	500,00 €
e) Gesundheitsamt	1.000,00 €		

Der vom Landkreis für die Übereignung der Software mit Rechten an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

**11.200,00 €.**

3.2. Weiterhin tritt der Landkreis nach schriftlicher Erteilung der Zustimmung durch die jeweiligen Vertragspartner der Stadt in folgende Vertragsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein:

- jeweils Auflistung nach Kategorie und eindeutige Bezeichnung
- Verweis auf die genehmigte Rechtsnachfolge oder Kündigung

#### **4. Beamtendienstverhältnisse**

Soweit der gesetzliche Übergang von Beamtendienstverhältnissen von der Stadt auf den Landkreis aufgrund des LNOG im Einzelfall, hinsichtlich bestimmter Gruppen von Beamten oder im Ganzen unwirksam sein sollte, verpflichten sich Stadt und Landkreis alles Erforderliche zu unternehmen, um einen rechtskonformen Dienstherrenwechsel hinsichtlich dieser Beamten nachzuholen. Soweit dies aus rechtlichen Gründen unter Beibehaltung statusrelevanter Bestandteile des Dienstverhältnisses nicht möglich ist, sind sich die vertragsschließenden Parteien einigt, dass eine Regelung auf dem Verhandlungswege zu erzielen ist.

#### **§ 9**

#### **Gewährleistungsausschluss**

1. Alle Sachen werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung der Stadt in dem Zustand übereignet wie bei Besitzübergang beschaffen und bewertet. Gewährleistungsansprüche der Stadt gegenüber Dritten werden mit der Übereignung der Sache an den Landkreis abgetreten.
2. Der Landkreis hat keinen Anspruch auf Ersatzbeschaffung oder Wertausgleich durch die Stadt für Verluste oder Verschlechterungen von Sachen, die durch Ingebrauchnahme bzw. Inbesitznahme vor Eigentumsübergang in der Sphäre des Landkreises entstanden sind.
3. Die Stadt haftet nicht für Rechtsmängel an den aufgabenbezogen nach LNOG M-V übereigneten Sachen und Rechten.

#### **§ 10**

#### **Zeitpunkt des Besitz- und Eigentumsübergangs an Sachen**

1. Die Stadt hat dem Landkreis mit Ablauf der auf den 31.12.2011 befristeten Verwaltungsgemeinschaft sämtliche durch diesen Vertrag erfasste Sachen (Immobilien und bewegliche Gegenstände) zur Wahrnehmung der übergegangenen Aufgaben zur Verfügung gestellt und damit am 01.01.2012 unmittelbaren Besitz verschafft, soweit die tatsächliche Übergabe nicht zu einem anderen Zeitpunkt dokumentiert oder vereinbart wurde (Vermutung der Besitzverschaffung und Inbesitznahme).
2. Das Eigentum an sämtlichen beweglichen Sachen erwirbt der Landkreis mit Genehmigung des Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ausgenommen hiervon sind Kraftfahrzeuge. Der Eigentumserwerb erfolgt hier jeweils im Zeitpunkt der Übergabe des Kraftfahrzeugbriefs durch die Stadt.
3. Der Eigentumserwerb des Landkreises an Grundstücken erfolgt zum Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch.

#### **§ 11**

#### **Nutzungsverhältnisse zur EDV**

Der Landkreis zahlt aufgrund einer separaten Vereinbarung an die Stadt für die fortlaufende Betreuung und Wartung der seit dem 01.01.2012 zur Verfügung gestellten EDV-Technik und Software eine Pauschale in Höhe von 87,68 € je Arbeitsplatz und Monat. Sonderaufwand wird mit 25,00 €/h abgerechnet.

## § 12

### Längerfristige Mischnutzungsverhältnisse an Immobilien

Soweit Grundstücke und Gebäude auf unbestimmte Zeit von beiden Parteien gemeinsam genutzt werden, bestimmen sich der Umfang der jeweils gestatteten Nutzung und die Höhe der Vergütung nach gesonderten zivilrechtlichen Nutzungs- bzw. Mietverträgen, die - unbeschadet von Änderungen der Eigentumslage - mit Wirkung ab Zeitpunkt der Genehmigung des Auseinandersetzungsvertrages abzuschließen sind. Bis zum Abschluss dieser Verträge gelten die in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen.

## § 13

### Feststellung der Höhe des Ausgleichsbetrages

1. Der vom Landkreis aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V insgesamt an die Stadt zu zahlende Wertausgleich beträgt

**6.641.256,09 €.**

2. Die Kaufpreise für den Erwerb von Geschäftsanteilen im Zuge des Aufgabenübergangs und damit verbundenen sonstigen Erwerbsgeschäften richten sich nach den Regelungen in § 7 dieses Vertrages.

Soweit keine schriftlichen Einzelvereinbarungen bestehen, wird nach Maßgabe dieses Vertrages Rechnung gelegt und abgerechnet, im Übrigen nach billigem Ermessen (§ 670 BGB analog).

## § 14

### Zahlungsmodalitäten

1. Der vom Landkreis für die Eigentumsüberlassung an beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie sonstigen Rechten an die Stadt zu zahlende Gesamtausgleichsbetrag wird mit Genehmigung dieses Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern in voller Höhe nach Vorliegen der Genehmigung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 fällig.

2. Die Fälligkeit von Zahlungen im Zusammenhang mit der Übereignung von Geschäftsanteilen richtet sich nach den gesondert geschlossenen Vereinbarungen.

3. Alle anderen Zahlungsansprüche insbesondere für Nutzungen und Dienstleistungen werden durch Rechnungslegung fällig.

4. Die Stadt ist berechtigt, ganz oder teilweise mit Forderungen des Landkreises gegenüber der Stadt aufzurechnen. Im Übrigen können die Beteiligten Teilzahlungs- und Stundungsvereinbarungen treffen.

## § 15

### Vertragsauslegung und Vertragsergänzungen

1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist insoweit abschließend, als hierdurch alle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V mit Stichtag 01.01.2012 durch den Aufgabenübergang bzw. die Einkreisung betroffenen Vermögensgegenstände und Rechte erfasst und aufgeführt sind.
2. Soweit sonstige Rechtsfolgen, die im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V auf der Einkreisung der Stadt beruhen, aufgrund besonderer Umstände nicht berücksichtigt werden konnten, sind die Grundsätze dieses Vertrages für eine ggf. erforderliche nachträgliche vertragliche Regelung heranzuziehen, sofern kein Ergebnis im Wege der Auslegung (§ 139 BGB analog) erzielt werden kann.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder formnichtig sein, so berührt dies nicht den Vertrag in seiner Gesamtheit. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, alle zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder nachzuholen. Vertragsergänzungen müssen dem ursprünglichen Zweck einer Regelung und dem Willen der Vertragsparteien entsprechen oder weitestgehend nahe kommen.

## § 16

### Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit

1. der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Stadt,
2. der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch den Kreistag,
3. der Unterzeichnung durch die benannten gesetzlichen Vertreter nach Beschlussfassung,
4. der Genehmigung des unterzeichneten Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie
5. in § 4 Ziffer 1.2.1. Buchst. a) und b) sowie Ziffer 1.2.2. der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland.

## § 17

### Vertragsvollzug bei registerpflichtigen Vertragsgegenständen

1. Der in diesem Vertrag vereinbarte Eigentumswechsel (Auflassung) sowie die damit jeweils verbundene Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Sofern das zuständige Grundbuchamt die Eintragung auf Grundlage des durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Vertrages verweigern bzw. dingliche Erklärungen als nicht formgerecht beanstanden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine notarielle Beurkundung der betreffenden Vertragsbestandteile nachzuholen. Die Kosten der Beurkundung trägt der Landkreis, soweit nicht Rechte ausschließlich zu Gunsten der Stadt bestellt werden.
2. Die Parteien verpflichten sich, alle im Zuge von Anteilsübertragungen erforderlichen Handelsregistereintragungen unverzüglich zu veranlassen oder anzuweisen.

**§ 18**  
**Vertragsbestandteile**

Alle als Anlage beigefügten oder in Bezug genommenen Dokumente und Vereinbarungen, die Beschlüsse der Bürgerschaft der Stadt und des Kreistags nach § 16 sowie die Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteile dieser Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs.1 Satz 2 LNOG M-V.

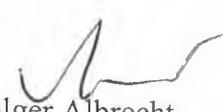
**§ 19**  
**Zahl der Ausfertigungen**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird sechsfach ausgefertigt. Die einzelnen Exemplare werden wie folgt verwendet:

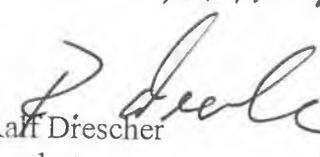
- zwei Exemplare zum Verbleib bei der Hansestadt Stralsund
- zwei Exemplare zum Verbleib beim Landkreis Vorpommern-Rügen
- zwei Exemplare zur Ausfertigung und Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Stralsund, 18. Dez. 2012

  
Dr. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

  
Holger Albrecht  
Senator und 2. Stellvertreter  
des Oberbürgermeisters

Stralsund, 18. 12. 2012

  
Ralf Driescher  
Landrat

  
Lothar Großlaus  
1. Stellvertreter des Landrats

